

***Sie haben ein Produkt aus dem wunderschönen Werkstoff Holz gekauft.
Damit dies auch lange so bleibt, erhalten Sie hier die***

Wartungs- und Pflegeanleitung für Balkone und Terrassen aus Holz

1. Allgemeines

Holz ist ein natürlicher Werkstoff. Auf Grund seines biologischen Wachstums ist Holz nicht homogen. Durch den Einfluss von Wasser, Licht und Wärme ist Holz gewissen Veränderungen unterworfen. Es kann zu Verwerfungen, Rissen, Schrumpfungen und Verfärbungen im Rahmen der DIN-Vorschriften kommen. Dies ist kein Reklamationsgrund.

2. Pflege

Holz im Außenbereich muß regelmäßig auf Beschädigungen überprüft und gepflegt werden.

- Fußböden, Handläufe und Geländer Intervall jährlich.
- Tragkonstruktion je nach Art der Ausrichtung und Bewitterung aller 2 – 5 Jahre, Beurteilung visuell
- Der Pflegeanstrich ist vollflächig auf eine gereinigte Oberfläche aufzutragen.
- Weiße Oberflächen neigen durch Harzaustritt zu Vergilbungen. Der Pflegeanstrich muss isolierende Wirkung haben.
- Evtl. Schwundrisse im Holz stellen keinen Reklamationsgrund dar und sind vor dem Anstrich mit einem geeigneten Material zu schließen. Die Fa. Holztechnik Lätzsch GmbH bietet dafür einen wasserfesten Reparaturkitt an, welcher gleichzeitig klebt und füllt. (Bitte fragen Sie diesen bei uns an) Werden Risse im Außenbereich nicht geschlossen, kann Wasser in das Holz eindringen und das Bauwerk mittelfristig schädigen.

Es sind ausschließlich und nachweislich Holzpflegemittel aus dem Fachhandel zu verwenden, welche ausdrücklich dafür vorgesehen sind. Wenn Sie sicher gehen wollen, können Sie die Anstriche bei uns erwerben oder einen Wartungsvertrag abschließen.

Falls der Balkon roh oder imprägniert geliefert oder montiert wurde muss bauseits innerhalb von 14 Tagen ein kompletter Anstrichaufbau im System des Herstellers mit einer lösemittelhaltigen Holzschutzlasur aufgebracht werden, sonst erlischt die Gewährleistung.

Balkon- und Terrassendielen aus Lärche, Bangkirai oder Kunstholz werden, soweit nicht anders vereinbart, roh eingebaut. Falls der Holzfarbton erhalten bleiben soll, muss das Holz spätestens nach 14 Tagen und dann einmal pro Jahr mit einem dafür vorgesehenen Pflegeöl für Terrassen aus Holz (Holzart beachten) behandelt werden. Andernfalls vergrauen die Oberflächen.

Außerdem sind im Intervall von 2 Jahren alle sichtbaren Schraubverbindungen nachzuziehen.

3. Fußböden

Fußböden und Dachrinnen müssen regelmäßig (2 mal pro Jahr) gereinigt werden. Dabei sind alle Fugen mit auszusaugen und fest anhaftender Schutz zu lösen. Bei Algen-, Moss- oder Grünbelag kann ein handelsüblicher Entferner für Terrassendielen verwendet werden. In diesem Fall ist ein anschließender Pflegeanstrich mit Terrassenöl nach Herstellervorschrift zwingend.

Alle Anschlussfugen sind auf Beschädigungen zu überprüfen und ggf. mit einem geeigneten Material nachzufügen.

4. Nutzung

Veränderungen an der Balkonkonstruktion, Brüstung o. ä. sind nicht zulässig. Gleiches gilt auch für zusätzliche Anbauten.

Die Fußböden dürfen nicht durch zusätzliche Beläge abgedeckt werden. Außerdem dürfen Pflanzkübel oder andere Gegenstände mit einer Standfläche über 5x5cm nie direkt auf dem Boden stehen. (Hinterlüftungslatter unterlegen!

Beschädigungen am Balkonboden durch spitze Gegenstände verursachen langfristig Schaden durch einsetzende Verwitterung und sind sofort zu reparieren.

Seite 2 zur Wartungsanleitung Holzbalkone und Terrassen aus Holz

5. Brandschutz

Der Umgang mit offenem Feuer (Feuerwerk, Grillen, etc.) auf dem Balkon oder unter dem Balkon ist verboten. Die Einlagerung von brennbarem Material (ausgenommen 1 Tisch + Stühle) auf dem Balkon ist untersagt.

6. Statik

Nach 10 Jahren und dann mind. alle 5 Jahre, müssen alle tragenden Bauteile des Balkons und das Geländer durch eine Fachfirma oder einen autorisierten Tragwerksplaner nachweislich überprüft werden. Evtl. beschädigte Teile sind fachgerecht zu ersetzen. Für bauseits vorhandene Holzteile im Bestand gilt dies in Abständen von 3 Jahren nach der Montage.

Bei Nichteinhaltung der Wartungs- und Pflegeanleitung erlischt der Gewährleistungsanspruch.